

## **Förderrichtlinie des Ökologie- und Innovationsfonds**

### **Präambel**

Die Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hat am 15.06.2005 die Einrichtung eines Ökologie- und Innovationsfonds beschlossen.

### **Ausstattung des Fonds**

Der Fonds wird jährlich mit Mitteln in Höhe von ca. 1% des EBIT des Vorjahres ausgestattet. Über die Höhe des Fonds für das Folgejahr entscheidet der Aufsichtsrat in der jeweilig letzten Sitzung des Jahres im Rahmen des Beschlusses des Wirtschaftsplans. Maximal werden dem Fonds 100.000 Euro pro Jahr zugeführt.

### **Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetragszuschusses. Die höchstmögliche Förderung beträgt 50.000 Euro pro Einzelprojekt und Jahr. Bei Investitionsvorhaben beträgt die Höchstförderquote 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei nichtinvestiven Vorhaben beträgt die Höchstförderquote 50 Prozent der Gesamtkosten. Eine Kumulierung mit Zuschüssen anderer Organisationen / Institutionen ist möglich.

### **Förderschwerpunkte**

Förderschwerpunkte sind insbesondere innovative Projekte, die zur Schonung der Umwelt (z.B. Klimaschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz) und der natürlichen Ressourcen beitragen sowie entsprechende pädagogische Projekte an Schulen bzw. Forschungsprojekte an Hochschulen im Versorgungsgebiet. Gefördert werden auch Untersuchungen und die Entwicklung von Konzepten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften im Versorgungsgebiet, die ebenfalls den oben genannten Zielen dienen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz.

Kerngedanke ist die Unterstützung und Anschubfinanzierung von neuen Technologien, die Entwicklung neuer lokaler Konzepte zur Umsetzung neuer Technologien sowie die Unterstützung von Maßnahmen, die der Verbreitung neuer Technologien sowie Energieeffizienz-Maßnahmen dienen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits marktüblich sind und dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen oder wegen der Förderung im Rahmen des EEG oder KWK-Gesetzes keiner weiteren Förderung bedürfen oder die sich wirtschaftlich auch ohne Förderung selbst tragen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (insbesondere Kunden und vom E-Werk Mittelbaden versorgte Kommunen), auch die Kommanditisten des E-Werks Mittelbaden. Nicht gefördert werden alleinige Maßnahmen des E-Werks Mittelbaden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Förderungsvoraussetzungen und Beurteilungskriterien**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Projekt für eine Förderung in Betracht kommt:

- >> Die Projekte werden i.d.R. innerhalb des Versorgungsgebiets des E-Werks Mittelbaden verwirklicht.
- >> Der/die Antragsteller sollten Kunden des E-Werks Mittelbaden sein.
- >> Die Projekte wurden bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen. Im Bedarfsfall (besondere Eilbedürftigkeit) kann das E-Werk Mittelbaden schriftlich den Baubeginn vor der Entscheidung über den Zuschussantrag erlauben. Durch die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn entsteht kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung.
- >> Der Antragsteller legt zusammen mit dem Zuschussantrag eine Darstellung der Projektfinanzierung und eine Beschreibung des Projekts und seiner Ziele vor. Hierbei muss der Eigenkapitalanteil mindestens 25 Prozent betragen.

>> Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass das E-Werk Mittelbaden die Förderung des Projekts und die Höhe der Förderung öffentlich bekannt macht. Dem E-Werk Mittelbaden steht es dabei frei, welche Kommunikationswege (Print, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet etc.) gewählt werden.

### **Folgende Beurteilungskriterien sind Richtschnur für die Entscheidungen des Innovationsausschusses:**

- >> Die Projektbeschreibung sowie die Projektfinanzierung müssen plausibel sein.
- >> Die positive ökologische bzw. pädagogische Wirkung des Projekts ist nachweisbar.
- >> Das Projekt hat neben den ökologischen Wirkungen auch positive gesamtwirtschaftliche Wirkungen.
- >> Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist angemessen.
- >> Das Projekt ist in besonderem Maße innovativ oder pädagogisch sinnvoll.

### **Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung**

Das Antragsformular ist unter [www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de) abrufbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Alle eingegangenen Anträge werden dem Innovationsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, über die Verwendung der Mittel einen entsprechenden Verwendungsnachweis und Projektabschlussbericht vorzulegen. Dieser wird durch das E-Werk Mittelbaden geprüft. Die Auszahlung der Förderung erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Verwendungsnachweises und des Abschlussberichts. Abschlagszahlungen können auf Antrag nur nach Vorlage eines Zwischenberichts mit entsprechendem Verwendungsnachweis getätigt werden.

Alle Antragsteller erhalten eine schriftliche Zusage bzw. Ablehnung. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die Mittel zurückgefordert.

### **Innovationsausschuss**

Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der Innovationsausschuss beim E-Werk Mittelbaden. Der Innovationsausschuss wird vom Vorstand des E-Werks Mittelbaden einberufen und tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand berichtet mindestens einmal jährlich im Aufsichtsrat über die Arbeit des Innovationsausschusses und die Höhe der ausgegebenen Fördermittel. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- >> Vorstand der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
- >> Innovationsfonds-Koordinator des E-Werks Mittelbaden, der die Förderanträge bearbeitet
- >> ein Mitglied des Betriebsrats
- >> zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, die vom Aufsichtsrat gewählt werden
- >> drei externe Fachleute (die drei Hauptgesellschafter benennen jeweils einen Vertreter)
- >> zwei Mitglieder, die von der Energiewerk Ortenau (ewo) Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG benannt werden

Der Innovationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderanträge und legt die Höhe der Förderung fest. Alle Mitglieder des Verteilungsausschusses haben Stimmrecht. Die Entscheidung des Innovationsausschusses ist bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **Haftung und Urheberrecht**

Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen vor, während und nach der Umsetzung des Projekts liegt ausschließlich in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Das E-Werk Mittelbaden übernimmt durch die Gewährung eines Zuschusses keine Haftung. Das E-Werk Mittelbaden erwirbt durch die Bezuschussung keine Eigentums- bzw. sonstigen Rechte an der bezuschussten Sache.